

§ 5

Prüfung der Protokolle

(1) Die den Betrieben übergeordneten Organe sind für die Kontrolle der Finanzpläne einschließlich der protokollarischen Fortschreibungen verantwortlich.

(2) Die den Betrieben übergeordneten Organe legen in eigener Zuständigkeit fest, ob der Betrieb dem übergeordneten Organ die beantragten Veränderungen vor Abschluß des Protokolls zur Bestätigung einzureichen oder nach Abschluß des Protokolls eine Ausfertigung an das übergeordnete Organ zu übersenden hat.

(3) Die übergeordneten Organe haben die Festlegungen in den Protokollen zu prüfen. Sie haben die Aufhebung oder Veränderung der Protokolle zu veranlassen, wenn der Inhalt den ökonomischen Erfordernissen nicht entspricht.

(4) Die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise bzw. Städte sind berechtigt, den Inhalt der Protokolle zu prüfen und, unabhängig von den gemäß Abs. 2 getroffenen Festlegungen, die Prüfung des Protokolls vor dessen Abschluß durch das dem Betrieb übergeordnete Organ zu verlangen.

(5) Ergeben sich Änderungen der den Kreditinstituten als Grundlage für die Finanzierung und Finanzkontrolle einzureichenden Finanzplanteile (Jahresfinanzplan, Jahresrichtsatzplan und Anlage über den Abbau der Überplanbestände), so ist eine Abschrift des Protokolls dem zuständigen Kreditinstitut einzureichen.

§ 6

Verhältnis zu anderen Planteilen

Durch die protokollarisch festgelegten Veränderungen der Finanzpläne dürfen die den Betrieben erteilten Auflagen für Erzeugnisse der Staatsplannomenklatur und für andere Erzeugnisse nicht vermindert werden und darf die absolute Höhe der staatlich beauftragten materiellen Produktion nicht vermindert werden.

§ 7

Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Finanzierung der Betriebe erfolgt auf der Grundlage der bestätigten Jahresfinanzpläne unter Einbeziehung der protokollarisch festgelegten Fortschreibungen.

(2) Am Jahresende erfolgt die Abrechnung in den Betrieben

- a) auf Grund der bestätigten Jahresfinanzpläne und
- b) auf Grund der gesondert erfaßten protokollarisch festgelegten Fortschreibungen.

(3) Für die zusammenfassenden Organe bleibt der bestätigte Jahresfinanzplan Abrechnungsgrundlage. Zum Jahresende erfolgt eine gesonderte Erfassung der protokollarisch festgelegten Veränderungen. §

§ 8

Eliminierung

(1) Soweit die im § 3 Abs. 1 Buchstaben c und d genannten finanziellen Auswirkungen nicht geplant oder in Protokollen nicht aufgenommen sind, können

sie bei der Abrechnung des Finanzplanes mit Zustimmung des übergeordneten Organs eliminiert werden.

(2) Bei Übererfüllung von volkswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen, die planmäßig gestützt werden, wird den Betrieben gestattet, das Planergebnis der abgesetzten Produktion dieser Kostenträger bei der Planabrechnung zugrunde zu legen; das gilt sowohl für die Finanzierung als auch für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds. Die übergeordneten Organe legen fest, für welche Erzeugnisse diese Regelung angewandt werden kann.

III.

Sdilußbestimmungen

§ 9

(1) Die den Betrieben übergeordneten Organe erlassen entsprechend den Weisungen der Abteilungen der Staatlichen Plankommission bzw. des zuständigen Ministeriums bzw. der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke die für die Wirtschaftszweige erforderlichen branchebedingten Regelungen.

(2) Die Bestimmungen des Abschnittes II gelten nur für das Planjahr 1959.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1959

Der Minister der Finanzen

R u m p f

**Anordnung
über die Kreditierung zeitweiliger Mehraufwendungen,
die den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft bei Anlauf und Umstellung der Produktion
entstehen.**

Vom 28. April 1959

§ 1

Kreditzweck

Die Kreditinstitute gewähren im Rahmen des Planes für kurzfristige Kredite den volkseigenen Betrieben Kredite zur Finanzierung zeitweilig auftretender höherer Produktionskosten, die

- a) in Durchführung bestätigter Rekonstruktionspläne,
- b) aus Maßnahmen zur Umstellung, Spezialisierung und Konzentration der Produktion,
- c) zur Einführung neuer technologischer Verfahren.
- d) bei Aufnahme einer neuen Produktion auf Grund von abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Dokumentenaustausch und Lizenzen

entstehen.